

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

1. Oktober 2007

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 22. März 2010      Geschäftszeichen: I 32-1.16.7-5/09

Zulassungsnummer:

**Z-16.7-452**

Geltungsdauer bis:

**31. Oktober 2012**

Antragsteller:

**GUMBA GmbH Ingenieurbüro Süd**  
Bahnhofstraße 30, 85591 Vaterstetten

Zulassungsgegenstand:

**Ausstattung von Gumba-Brückenlagern mit CE-Kennzeichnung**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-16.7-452 vom 1. Oktober 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## **ZU I. Allgemeine Bestimmungen**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## **ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt:

**Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Zulassungsgegenstand ist die Ausstattung der in der Anlage 1a genannten Gumba-Brückenlager mit CE-Kennzeichnung. Die Lager können in Verbindung mit den in der Anlage 1a beispielhaft dargestellten Anschlussbauteilen direkt in das Brückenbauwerk ohne weitere Ausstattung eingebaut werden.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der komplett ausgestatteten Lager. Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Regelungen nach DIN EN 1337-1:2001, DIN EN 1337-9:1998, DIN EN 1337-10:2003 und DIN EN 1337-11:1998.

Die Anschlussbauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen Temperaturverläufen ausgesetzt werden, wie sie unter Überbauten klimabedingt in Deutschland auftreten.

Die für die endgültige Lagerung des Bauwerks bestimmten, komplett ausgestatteten Lager dürfen während der Bauphase nicht als Hilfslager (z. B. beim Taktschieben oder Ab stapeln von Überbauten) verwendet werden.

**Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte/ergänzte Anlage 1a dieses Bescheids.**

Dr.-Ing. Kathage

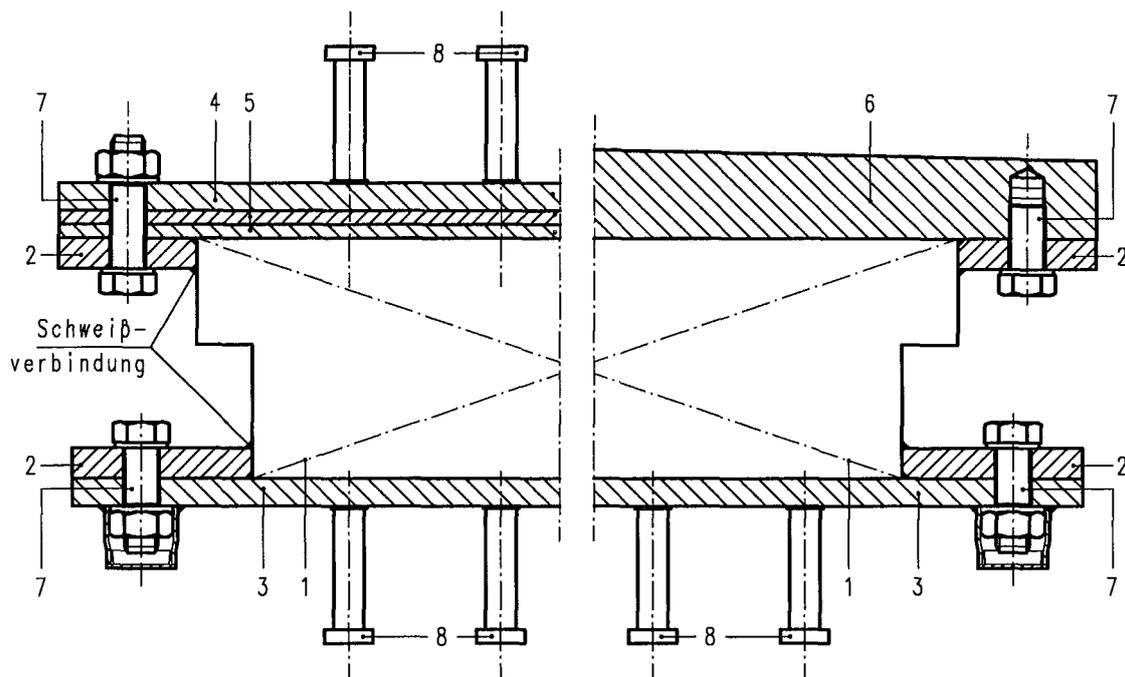
Beglaubigt



Deutsches Institut  
für Bautechnik



## Gumba - Brückenlager (Anschlussbauteile)



- 1 Brückenlager nach DIN EN 1337-1:2001-02
- 2 Schraubenhalter
- 3 untere Ankerplatte
- 4 obere Ankerplatte
- 5 Futterplatten
- 6 keilförmige Zwischenplatte
- 7 Schraubverbindung
- 8 Kopfbolzen

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für folgende Lagerarten:

Nr.	EG-Konformitätszertifikat Lagerart / Regelwerk	Erstgeprüfte Eigenschaften
1	<b>0432-CPD-223604/1</b> Bewehrte Elastomerlager nach DIN EN 1337-3:2005-07	Typen 1.1, 1.2 und 1.6 nach DIN EN 1337-1:2001-02 mit $b \leq 900$ mm aus CR-Rohpolymer der Mischung LPGLT 009C, Schubmodul $G = 0,90$ N/mm <sup>2</sup> ; für unkritische Verdrehungen; Mindestgebrauchstemperatur: -40°C
2	<b>0672-BPR-002.1</b> Bewehrte Elastomerlager nach DIN EN 1337-3:2005-07 mit ebenem Gleitteil	Typen 1.3 bis 1.5, 1.7 und 1.8 nach DIN EN 1337-1:2001-02 mit $b \leq 900$ mm aus CR-Rohpolymer der Mischung LPGLT 009C, Schubmodul $G = 0,90$ N/mm <sup>2</sup> ; für unkritische Verdrehungen; Gebrauchstemperatur: -35°C bis +48°C
3	<b>0672-CPD-002.2</b> Topflager nach DIN EN 1337-5:2005-07	Topflager der Typen 2.1 bis 2.3 nach DIN EN 1337-1:2001-02; Elastomerkissen aus Mischung DNR0144, Innendichtung aus Messing; $M_{\text{emax}}$ -Faktoren: $F_0 = 0,005 / F_1 = 0,17 / F_2 = 2,67$ ; Mindestgebrauchstemperatur mit ebenem Gleitteil: -35°C; Mindestgebrauchstemperatur ohne Gleitteil: -40°C



GUMBA GmbH  
Ingenieurbüro Süd  
Bahnhofstraße 30  
85591 Vaterstetten

### Gumba-Brückenlager

Anschlussbauteile, Lagerarten

#### Anlage 1a

zum Bescheid  
vom 22. März 2010  
über die Änderung/Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-16.7-452  
vom 1. Oktober 2007

